



HYGIENEPLAN DES OSZ IMT

auf Basis des Musterhygieneplans
gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz
des Landes Berlin

für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
in denen Kinder und Jugendliche betreut werden

erarbeitet vom:
Länder-Arbeitskreis
zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG

Landesgesundheitsamt Brandenburg
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen Landesamt für
Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz Landesamt für
Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Autorenkollektiv:

Dr. Axel Hofmann, Sachsen; Dr. Paul Kober †, Mecklenburg-Vorpommern; Dr. Claudia Kohlstock,
Sachsen-Anhalt; Dr. Bernhard Schicht, Sachsen-Anhalt; Herr Alexander Spengler, Thüringen;
Dipl.-Med. Gudrun Stange, Brandenburg

geändert für das Land Berlin in Abstimmung mit:

Senat für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Landesamt für Gesundheit und Soziales
Berliner Amtsärzten und Hygienereferenten

Stand: 14. März 2022



Geltungsbereich

Der Hygieneplan gilt für alle vom

Oberstufenzentrum Informations- und Medizintechnik

**genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen
im Objekt**

**Haarlemer Str. 23 – 27
12359 Berlin-Neukölln.**

**Er gilt für alle Personen, die sich innerhalb dieses Geltungsbereiches
aufhalten.**

**Dieser Hygieneplan tritt mit allen Anlagen mit Wirkung
vom 14.03.2022 in Kraft.**



.....

(Schulleiter)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	5
2.	Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	6
2.1.	Risikobewertung	6
2.2.	Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	6
3.	Basishygiene	7
3.1.	Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung	7
3.2.	Reinigung und Desinfektion	7
3.2.1.	Allgemeines	7
3.2.2.	Händehygiene	8
3.2.3.	Behandlung von Flächen und Gegenständen	9
3.2.4.	Frequenz von Reinigungsmaßnahmen	10
3.3.	Umgang mit Lebensmitteln	11
3.3.1.	Mitgebrachte Lebensmittel	11
3.3.2.	Reinigungsmaßnahmen	12
3.4.	Sonstige Hygieneanforderungen	12
3.4.1.	Abfallbeseitigung	12
3.4.2.	Schädlingsbekämpfung	12
3.4.3.	Trinkwasser/Badewasser	13
3.4.4.	Spielsand/Sand in Sprunggruben	13
4.	Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz	14
4.1.	Gesundheitliche Anforderungen	14
4.1.1.	Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)	14
4.1.2.	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	14
4.1.3.	Kinder, Jugendliche	14
4.2.	Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht	14
4.3.	Belehrung	15
4.3.1.	Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)	15
4.3.2.	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	15
4.3.3.	Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte	15
4.4.	Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	15
4.4.1.	Wer muss melden?	15
4.4.2.	Information von Schülerinnen/Schülern und Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung	16
4.4.3.	Besuchsverbot und Wiederezulassung	16
5.	Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers	17



6.	Anlagen	17
6.1.	Anlage 1: Literaturhinweise	17
6.2.	Anlage 2: Reinigungs- und Desinfektionsplan für das OSZ IMT	19
6.3.	Anlage 3: Epidemie-Hygieneplan (Corona) für das OSZ IMT	21
6.3.1.	Vorbemerkung	21
6.3.2.	Allgemeine Hinweise	21
6.3.3.	Persönliche Hygiene	25
6.3.4.	Raumhygiene in Räumen und Fluren	27
6.3.5.	Hygiene im Sanitärbereich	28
6.3.6.	Infektionsschutz im Unterricht; Betriebspraktika; Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb	28
6.3.7.	Infektionsschutz im Sportunterricht	29
6.3.8.	Infektionsschutz bei Aufführungen und Wettbewerben	30
6.3.9.	Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht	32
6.3.10.	Infektionsschutz bei Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten sowie Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs	33
6.3.11.	Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf	34
6.3.12.	Bekanntgabe	34

Anlagen

- Anlage 1 Literatur - Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Standards
- Anlage 2 Reinigungs- und Desinfektionsplan für das OSZ IMT
- Anlage 3: Epidemie-Hygieneplan (Corona) für die Berliner Schulen
(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)
- Anlage 4: Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG: Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte



1. Einleitung

Schulen sind durch das Zusammentreffen und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten und zur Verhütung von Infektionskrankheiten zu sichern.

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin umfasst die Schulgesundheitspflege neben den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen Aufgaben, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, „...sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule...“.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen vor, insbesondere in den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 IfSG müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung. Empfohlen wird, auf eine weitgehende Standardisierung der Pläne hinzuwirken.

Im Hygieneplan des OSZ IMT werden Maßnahmen der Gesundheitsförderung angesprochen, die über die Infektionshygiene hinaus zur Prävention nichtübertragbarer Erkrankungen für Schülerinnen, Schüler und Personal beitragen bzw. optimale Bedingungen schaffen, die das Lernen begünstigen und das Wohlbefinden auch während eines ganztägigen Aufenthaltes im OSZ IMT ermöglichen (z. B. Fragen der Innenraumlufthygiene, der natürlichen und künstlichen Beleuchtung oder der barrierefreien Gestaltung).

Berücksichtigt sind neben den Rechtsregelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie den fachlichen Empfehlungen von Fachgesellschaften auch Vorschriften des Arbeitsschutzes und technische Regelwerke (z. B. DIN, VDI, EN, ISO).



2. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1. Risikobewertung

Das Infektionsrisiko wird allgemein von der Anwesenheit primär wie fakultativ pathogener Keime, den Übertragungswegen dieser Erreger (direkte und indirekte Übertragungswege) sowie der Abwehr- und Immunsituation (z. B. Impfstatus, chronische Erkrankungen mit erhöhter Infektanfälligkeit) der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals bestimmt.

Für den Ausschluss von Personen aus der Schule, die an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder in Wohngemeinschaft engen Kontakt zu Infizierten hatten, bilden das Infektionsschutzgesetz (§ 34) sowie die Wiedenzulassungsrichtlinie des RKI die rechtliche Handlungsgrundlage.

Neben den klassischen Kinderkrankheiten (abhängig vom Impfstatus z. B. Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen bzw. Scharlach) sind in Schulen vor allem fäkal-oral übertragbare Infektionskrankheiten, wie Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A als Einzelfälle und Häufungen von Bedeutung. Daher werden hier am OSZ IMT neben Reinigungsmaßnahmen auch gezielte Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll eingesetzt.

In jedem Fall wird beim Auftreten von Infektionskrankheiten, von Kopfläusen oder Krätze das zuständige Gesundheitsamt einbezogen.

Besondere Aufmerksamkeit und eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt erfordert das Auftreten von Hirnhautentzündungen (Meningitiden), insbesondere, wenn diese durch Meningokokken oder *Hämophilus influenzae* Typ B verursacht werden.

2.2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Schulleiter/Schulträger trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Er nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr, ggf. benennt er zur Unterstützung ein Hygieneteam und.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Der Hygieneplan wird jährlich hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. geändert.

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung (routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf). Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan ist jederzeit zugänglich und einsehbar.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

Auch die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert.



3. Basishygiene

3.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung

Für die Anforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung sind die in Berlin geltenden bau-rechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften sowie Schulbau- und Raumprogramm-Empfehlungen zugrunde gelegt. Außerdem werden die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen (Anlage 1, Kapitel 6.1) berücksichtigt. Hinsichtlich der Problematik Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden wird auf den Leitfaden der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes hingewiesen (Anlage 1, Kapitel 6.1).

Im hier vorliegenden Hygieneplan sind folgende Problemfelder berücksichtigt:

- Standort (z. B. Lärm, lufthygienische und bioklimatische Belastungen, Altlasten)
- Freiflächen/Sportanlagen (Größe, Gestaltung, Bepflanzung, Giftpflanzen, Sandsporstätten)
- Schulgebäude/Sporthalle (behindertengerechte Gestaltung, Bau- und Ausstattungsmaterialien/Innenraumlufth, Oberflächengestaltung der Fußböden, Wände und Ausstattungen)
- Klassenräume/Schülerarbeitsplätze (Größe, Mobiliar, Tageslicht- und künstliche Beleuchtung, Schallschutz, Raumakustik, Raumklima, Heizung, Sonnenschutz)
- Sanitärbereiche: Schule/Sporthalle (Toilettenbemessung und -ausstattung, Handwaschmöglichkeiten und -ausstattung, Desinfektionsmöglichkeiten, Dusch- und Umkleidebereiche)
- Erste-Hilfe-Raum, Ausstattung zur „Ersten Hilfe“
- Küchenbereich/Essenausgabe, Mensa und Cafeteria
- Werkstatträume
- Personalräume
- Raum für Reinigungsutensilien (abschließbar)

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Gerade in Schulen hat die Innenraumlufthygiene einen besonderen Stellenwert. Daher wird im OSZ IMT insbesondere darauf geachtet, dass in den Pausen regelmäßig eine intensive Lüftung (Stoß- und Querlüftung) der Klassenräume erfolgt.

Schimmelpilzbefall wird umgehend ursächlich abgeklärt und saniert.

3.2. Reinigung und Desinfektion

3.2.1. Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände, sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin und beim gehäuftem Auftreten infektiöser Magen-/Darmerkrankungen.



Die Desinfektionsmittel sind je nach Anwendungsgebiet aus der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. (VAH), ehemals Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM), mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen (ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt).

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen werden entsprechende spezielle antiepidemische Maßnahmen ergriffen, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden.

Desinfektionsmittel werden vor dem Zugriff von Schülern und Schülerinnen bzw. unberechtigten Personen sicher aufbewahrt.

3.2.2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Hierfür ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschplätzen im OSZ IMT vorhanden, die ausgestattet sind mit:

- fließendem kalten, teilweise auch warmen Wasser,
- mit Spendern für Flüssigseife,
- mit Spendern für Desinfektionsmittel (teilweise mit Sensor),
- teilweise Stoffhandtuchrollenspenders mit automatischem Rolleinzug,
- teilweise elektrische Warmluft-Händetrockner
- Zugang für Menschen mit Behinderungen.

In jedem Fall sollen vor dem Trocknen die Hände gründlich gewaschen sein. Händewaschen ist von Personal und von den Schülerinnen und Schülern durchzuführen:

- nach jeder Verschmutzung,
- nach Reinigungsarbeiten,
- nach Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor der Einnahme von Speisen,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schülerinnen und Schüler:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe)
- nach Kontakt mit sonstigem potenziell infektiösem Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit erkrankten Personen.

Die aus dem Spender abgegebene Menge (ca. 3–5 ml) des Händedesinfektionsmittels ist in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch zu entfernen.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. sollen Einmalhandschuhe verwendet werden. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel steht jederzeit nutzbar bereit.



3.2.3. Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule existiert ein Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 2, Kapitel 6.2), der folgendes beinhaltet:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion (beim gehäuften Auftreten infektiöser Magen-/Darmerkrankungen) der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan gibt Auskunft über Kontrolle/Eigenkontrolle der Reinigungsarbeiten.

Das Vorhandensein von Schmutzfangmatten in den Haupteingangszonen vermindert den Schmutzeintrag in das Gebäude.

Die Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.
- Schülerinnen und Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (z. B. Wischmopp, Wischlappen) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Routinemäßig soll mit mindestens 60°C gewaschen werden. Bei Häufungen von übertragbaren Magen-/Darm-erkrankungen ist ein desinfizierendes Waschverfahren anzuwenden (bevorzugt thermisch bei mind. 85°C oder alternativ chemisch durch Einlegen in Desinfektionslösung).
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. Zweimal jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Flecken sind möglichst sofort zu entfernen.

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen (dabei Schutzhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen – Händedesinfektion anschließend).



3.2.4. Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität orientieren.

Folgende Reinigungsfrequenz ist am OSZ IMT vorgesehen:

- Toilettenanlagen:
 - Fußboden täglich
 - Handwaschbecken, WC täglich
 - Urinale täglich
 - Türen täglich
 - abwaschbare Flächen
(Wandfliesen, Zwischenwände) einmal pro Woche
 - Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- u. Warzenprophylaxe
- desinfizierende Reinigung**
- Fußböden stark frequentierter Räume (z. B. Flure, Treppen, Klassenzimmer, Garderoben) täglich
 - Fußböden weniger frequentierter Räume (z. B. Funktionsräume, Vorbereitungszimmer) mindestens zweimal pro Woche bzw. nach Erfordernis
 - Tische nach Erfordernis, mind. jeden zweiten Tag
 - Handläufe einmal pro Woche
 - Fensterbänke, Türen einmal pro Monat
 - Turnhalle mindestens zweimal pro Woche bzw. nach Erfordernis
 - Erste-Hilfe-Raum einmal pro Woche
 - Bezüge von Sportmatten einmal pro Monat
 - Stühle, Schränke, Regale einmal pro Monat
 - Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen) zweimal pro Jahr



3.3. Umgang mit Lebensmitteln

- Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen im OSZ zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.
- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
- Mitgebrachte Lebensmittel für den gemeinschaftlichen Verzehr unterliegen den gleichen Anforderungen (keine Risikolebensmittel!)
- Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 vorweisen können (siehe 4.1.1 und 4.3.1).
- Die Vorgaben der EU-Verordnungen zur Lebensmittelhygiene und anderer rechtlicher Grundlagen sowie Normen und Leitlinien sind einzuhalten.
- Für den Küchenbereich existiert ein Hygieneplan gemäß HACCP.
- Leichtverderbliche Lebensmittel bzw. solche, bei denen der Hersteller dies vorschreibt, sind kühl zu lagern.
- Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände hygienisch zu waschen, z. B. mit einer antiseptischen Waschlotion.
- Personal mit eitrigem Wunden an den Händen darf keinen Umgang mit unverpackten Lebensmitteln haben.
- Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln Handschuhe zu tragen.
- Für die Essenausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von 65°C aufweisen.
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen. Einfrieren von Resten ist verboten.
- Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig.
- Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Bestandteilen von Hühnereiern hergestellt werden, müssen vor Abgabe ausreichend durcherhitzt werden.
- Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen, z. B. 65 °C-Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine.
- Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder zu verwerfen.
- Tische, Essentransportwagen und Tablett sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

3.3.1. Mitgebrachte Lebensmittel

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare u. ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen.
- Vor Esseneinnahme ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.



3.3.2. Reinigungsmaßnahmen

- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle abzuwaschen und zu spülen.
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.
- Die Lagerung des sauberen Geschirrs sollte vorzugsweise in geschlossenen Schränken erfolgen.
- Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen einschließlich der Essentransportwagen bzw. -tablets sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern.
- Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

3.4. Sonstige Hygieneanforderungen

3.4.1. Abfallbeseitigung

- Die Abfallverordnungen des Landes Berlin sind einzuhalten.
- Maßnahmen der Abfallvermeidung sind festgelegt und werden regelmäßig geprüft.
- Die Abfälle werden innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleert.
- Die Sammelbehälter befinden sich auf einem befestigten und verschatteten Platz außerhalb von Aufenthaltsbereichen der Schülerinnen und Schüler, der Abstand von Fenstern und Türen beträgt mehr als 5 m.
- Der Stellplatz ist sauber zu halten.

Für Chemikalien gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

3.4.2. Schädlingsbekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zufluchtsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verberge-Orten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände wird einem Schädlingsbefall vorgebeugt.
- Es werden regelmäßig Befall-Kontrollen durchgeführt.
- Im Küchenbereich wurden nach Erarbeitung einer Gefahrenanalyse Kontrollpunkte festgelegt, die regelmäßig überwacht werden (Dokumentation). Es erfolgt eine tägliche Sichtkontrolle.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, ggf. werden Belegexemplare zur Bestimmung an das zuständige Gesundheitsamt bzw. über das Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall wird ein kompetenter Schädlingsbekämpfer für die Bekämpfung beauftragt.
- Das Gesundheitsamt wird über einen Befall informiert.



3.4.3. Trinkwasser/Badewasser

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)" und die §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

- Das im OSZ verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) entspricht der Trinkwasserverordnung.
- Veränderungen an der Trinkwasseranlage durch Neubau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme nach langer Nichtnutzung sind dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Das Gesundheitsamt entscheidet nach Vorliegen einer Wasseranalyse über die Freigabe der Wasserversorgungsanlage.
- Installationen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchgeführt. Dabei sind besonders die Regelungen der "DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen" sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 551 zu beachten.
- Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird (VDI 6023, DVGW W 551).
- Entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes „Periodische Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird“ sind diese einmal jährlich auf Legionellen zu untersuchen.
- Perlatoren sind regelmäßig zu reinigen und ggf. thermisch zu desinfizieren (Auskochen).

3.4.4. Spielsand/Sand in Sprunggruben

Für die Befüllung von Sprunggruben und eines Beachvolleyballfeldes für den Schulsport ist auf Herkunft und Qualität des Sandes zu achten. Sand darf insbesondere nicht durch Schadstoffe oder Wurmeier belastet sein. Bei Neu-Befüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat ausgewiesen werden. Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten (Drainage z. B. untere Kiesschicht).

Zur Pflege des Sandes sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen wird unterbinden
- häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes
- Vorhandensein von Abfallkörben
- tägliche visuelle Kontrollen auf organische (Tierexkrememente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren



4. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

4.1. Gesundheitliche Anforderungen

4.1.1. Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) **erkrankt** oder dessen **verdächtig** sind,
- an infizierten **Wunden** oder **Hauterkrankungen** erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen **ausscheiden**,

nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

4.1.2. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, sowie Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen solange im OSZ keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Schülerinnen oder Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

4.1.3. Kinder, Jugendliche

Für die im OSZ beschulten Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 4.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die Räume des OSZ nicht betreten und an Veranstaltungen des OSZ nicht teilnehmen dürfen.

4.2. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die Schülerinnen und Schüler des OSZ (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schulleitung des OSZ unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, werden regelmäßig Belehrungen durchgeführt und dokumentiert.



4.3. Belehrung

4.3.1. Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich ist nur möglich, wenn sie eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem muss der Beschäftigte darin schriftlich erklären, dass bei ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.2. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte des OSZ sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

4.3.3. Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte

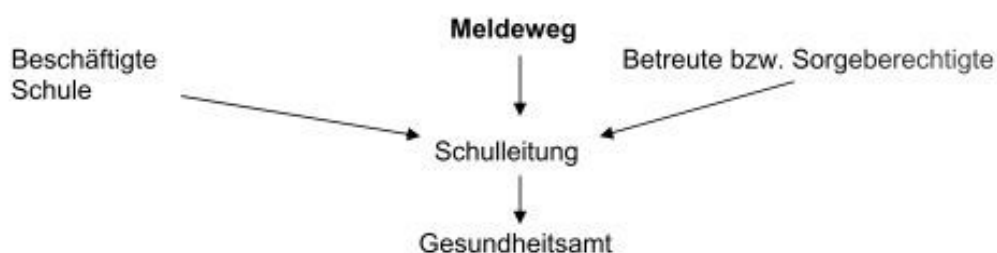
Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG jede Person, die im OSZ neu unterrichtet wird oder deren Sorgeberechtigte. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich wird ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

4.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

4.4.1. Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen im OSZ auf, so meldet der Schulleiter des OSZ das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht der erkrankten Person(en)
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung betroffener Personen
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

4.4.2. Information von Schülerinnen/Schülern und Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht im OSZ auf, so werden ggf. durch die Schulleitung die Schülerinnen/Schüler und Sorgeberechtigten darüber anonym informiert, um für die Schülerinnen und Schüler oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

4.4.3. Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.



5. Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers

Durch den Schulleiter wird veranlasst, dass das Personal entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Er sorgt dafür, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Versicherten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“/GUV-I 512 „Erste-Hilfe-Material“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 “Verbandkasten E”.
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 “Verbandkasten C”.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durchgeführt. Insbesondere werden die Ablaufdaten überprüft und verfallene Materialien ersetzt.

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur

6. Anlagen

6.1. Anlage 1: Literaturhinweise

(Angabe der bei Fertigstellung aktuellen Fassungen!)

Wichtige rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2618)
- Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 02.03.2009 (GVBl. S. 62)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26; zuletzt geändert durch Art. 3a G vom 29.08.2005 BGBl. I S. 2570
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 14.08.2005 (BGBl. I S. 2410)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB – Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 01.09.2005 (BGBl. I Nr. 55 S. 2618)
- EU-Hygienepaket zur Lebensmittelhygiene (EU-Verordnungen Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004) sowie ergänzend 882/2004, Aufhebungs-Richtlinie RL 2004/41 einschl. Durchführungsverordnungen (VO (EG) Nr. 2073/2005, 2074/2005, 2075/2005, 2076/2005)
- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.01 (BGBl. I, Nr. 24, 2001, S. 959-980)
- Bauordnung für Berlin (BauOBln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)
- Ausführungsvorschrift zu § 8 Abs. 2 und 3 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) – Notwendige Kinderspielplätze – (AV Notwendige Kinderspielplätze) vom 16. Januar 2007 (Abl. S. 215)



- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.96 (BGBl. I, S. 1246) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.96 (BGBl. I S. 1461)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 - 2189)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999, BGBl. I, Nr. 4, S. 50 - 60, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/44/EG und 2003/10/EG (BGBl. I Nr. 8 S. 261, 269-270)
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500: Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
- GUV-SI 8017: Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
- GUV-SI 8018: Giftpflanzen – anschauen, nicht kauen
- BGR/GUV-R 500: Betreiben von Arbeitsmitteln (Kapitel 2.6: Betreiben von Wäschereien)
- BGV/GUV-V A 1: Grundsätze der Prävention
- BGV/GUV-V A 4: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGR A 1: Grundsätze der Prävention
- GUV-I 512: Erste-Hilfe-Material
- GUV-SR 2006: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht (in Bearbeitung)

Wichtige fachliche Standards:

- Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (aktualisierte Fassung vom Juli 2006, www.rki.de).
- Aktuelle Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (www.rki.de)
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) = ehemals Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)
- Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich (Handelspräparate), Stand 01.02.1999
- Nationale Leitlinien für eine gute Hygienepraxis (Lebensmittelhygiene)
- Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO; www.rki.de)
- Impfeempfehlungen des jeweiligen Bundeslandes
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, Juni 2000 (www.umweltbundesamt.de - Rubrik Veröffentlichungen)
- Empfehlungen des Umweltbundesamtes „Periodische Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird“
- VDI 6022 Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen
- VDI 6023 Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen
- DVGW W551 Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen. Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums
- DIN 10508 Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel



- DIN 10514 Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung
- DIN 10516 Lebensmittelhygiene – Reinigung und Desinfektion
- DIN 10523 Lebensmittelhygiene – Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich
- DIN 18024 Barrierefreies Bauen
- DIN ISO 5970 Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen; Funktionsmaße
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht
- DIN EN 12464-1 Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Arbeitsstätten in Innenräumen
- DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
- DIN 18032 Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung
- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb
- DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

6.2. Anlage 2: Reinigungs- und Desinfektionsplan für das OSZ IMT

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal und Schülerinnen und Schüler
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä., bei Häufungen von Magen-/Darminfektionen	mind. 3-5ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und Schülerinnen und Schüler
Fußböden stark frequentierte Räume und Flure	i. d. R. täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußböden Treppenhäuser	i. d. R. täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußböden Sanitärräume	täglich, bei Verunreinigung sofort	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	desinfizierender Reiniger	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen (z. B. Stühle)	täglich, bei Verunreinigung sofort	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensid-Lösung (ohne Duft- und Farbstoff)	Reinigungspersonal
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen u. Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal



Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trockenreiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	einmal wöchentlich, arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst Waschmaschine bei mind. 60°C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Abfallbehälter leeren	einmal täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallsammelbehälter		Reinigungspersonal oder beauftragte Person
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen Wischen mit Desinfektionsmittelgetränktem Einmalwisch Tuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste des VAH	geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister

Ergänzend zum Reinigungs- und Desinfektionsplan ist eine detaillierte Beschreibung der durch das Reinigungsunternehmen durchzuführenden Tätigkeiten im Leistungskonzept Unterhaltsreinigung (UHR), basierend auf dem Raumbuch des OSZ IMT, festgelegt.



6.3. Anlage 3: Epidemie-Hygieneplan (Corona) für das OSZ IMT

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

6.3.1. Vorbemerkung

Das OSZ IMT verfügt entsprechend § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz in Abstimmung mit dem Schulträger und der BIM GmbH geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Epidemie-Hygieneplan (Corona) dient als Ergänzung/Anhang zum schulischen Hygieneplan und basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

In dem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig am OSZ IMT arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten. Das OSZ IMT nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

Die verwendeten Farben entsprechen denen in § 6 der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung genannten Farben.

Stufen

REGELBETRIEB

WECHSELUNTERRICHT

SCHULISCH ANGELEITETES LERNEN ZU HAUSE

6.3.2. Allgemeine Hinweise

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die Vorgaben des Epidemie-Hygieneplan werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst.



Im Epidemie-Hygieneplan (basierend auf dem Musterhygieneplan) sind wie folgt drei Stufen abgebildet:

- Stufe grün:** Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der Schule.
- Stufe gelb:** Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.
- Stufe rot:** Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Abstand

Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgebäudes ist für schulfremde Personen nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Die 3G-Pflicht gilt nicht im Rahmen des Abholens und Bringens von Kindern. Neben schulischen Veranstaltungen gilt sie für Elterngespräche und terminierte Vor-Ort-Besuche sowie für Termine, die zwar nicht terminiert, aber insbesondere aufgrund ihrer Dauer mit Elterngesprächen vergleichbar sind, z.B. Anmeldungen. Ein Vorhalten des Testangebotes für Eltern außerhalb von Terminangeboten ist im Rahmen der Schulorganisation in der Regel nicht möglich.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In der Stufe Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.



Dienstbesprechungen/ Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien, Schülerversammlungen sowie Elternversammlungen, Elterngespräche und weitere terminierte Vor-Ort-Besuche von Eltern und Ausbildungsverantwortlichen können stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen. Erforderliche, terminierte Elterngespräche können ebenfalls stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen.

Für Eltern und Ausbildungsverantwortliche, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig.

Eine medizinische Gesichtsmaske ist von allen Teilnehmenden zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. InfSchMV) mit den folgenden Maßgaben:
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) sind unzulässig. Veranstaltungen mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) gem. § 6 und § 8 der 4. InfSchMV erfüllen und dies nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler entfällt die Nachweispflicht. Die Nachweispflicht entfällt auch für andere Personen, sofern diese an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Es besteht Maskenpflicht, alle schulfremden Teilnehmenden müssen eine FFP2-Maske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen. Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare



Zusammenkünfte.

Für Veranstaltungen ohne schulfremde Teilnehmende gilt Folgendes:
Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden.

Veranstaltungen können ausschließlich stattfinden, wenn sie von besonderer schulischer Bedeutung sind. Sie können nur ohne die Teilnahme schulfremder Personen stattfinden. Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten und

Austausche

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Für die Stufen gelb und rot gilt:

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.



6.3.3. Persönliche Hygiene

Medizinische Gesichtsmaske

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

In Büroräumen, mit Ausnahme der Räume, die ausschließlich dem Aufenthalt des schulischen Personals dienen, besteht keine Maskenpflicht für Personen, die sich an einem festen Platz aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einhalten können.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

In Büroräumen ist die medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

In Büroräumen ist die medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.

Atemwegs-erkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Testpflicht

1. Selbst-testungen für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich bis auf weiteres dreimal wöchentlich selbst zu testen.

Es gilt eine Härtefallregelung nach § 3 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-



Tests vornehmen können. Es gelten die in Nummer 3 (s.u.) genannten Ausnahmen von der Testpflicht.

2. Testpflicht für an der Schule Beschäftigte

Für Beschäftigte gilt § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz. Der Begriff der „Beschäftigten“ ist weit zu verstehen und gilt umfassend. Dabei ist es unerheblich, ob die Personen Beschäftigte des Landes Berlin sind oder ob sie unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben. Entscheidend ist, dass sie an der Schule tätig sind. Beschäftigte sind somit beispielsweise auch Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sekretariatskräfte, das Reinigungspersonal, das Mensapersonal, Honorarkräfte und Ehrenamtliche. Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet, beim Betreten der Schule einen Testnachweis bei sich zu führen, der maximal 24 Stunden (bei PoC-Antigentest) oder 48 Stunden (bei PCR-Test) alt ist. Der Testnachweis ist der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Selbsttestungen im Rahmen des 3G-Nachweises sind nur noch unter Aufsicht zulässig.

Es gelten die in Nummer 3 (s.u.) genannten Ausnahmen von der Testpflicht.

3. Ausnahmen von der Testpflicht

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit (freiwillige Testungen sind jedoch möglich und werden empfohlen):

- geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- geimpfte Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfbefreiungszertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht, und auf Antrag durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ein Impfbefreiungszertifikat ausgestellt wurde, nachdem sie diesen alle erforderlichen Informationen, einschließlich eines zuverlässigen Impfnachweises übermittelt haben,
- genesene Personen, die ein mehr als drei Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens drei Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das **regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife**. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. **Die Händedesinfektion muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen.**



Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Weitere Grundregeln

- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

6.3.4. Raumhygiene in Räumen und Fluren

(Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungs-, Personalgemeinschafts-, Vorbereitungsräume, Labore und Flure)

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipp- Lüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

In schlecht belüftbaren Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellte Luftreiniger unterstützend eingesetzt werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.



6.3.5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

6.3.6. Infektionsschutz im Unterricht; Betriebspraktika; Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt.

Alle Klassen/Kurse werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause (saLzH)).

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern bzw. Anbietern zu treffen.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.

Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psychosozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.



Praktika

Betriebspraktika finden statt.

Betriebspraktika finden statt.

Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

Cafeteria- und Mensabetrieb

Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen.

Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.

6.3.7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

2. Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

3. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die



Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.

Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

- b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.

Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 320 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

Duschen und Umkleiden

4. Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden in Sporthallen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume werden nicht genutzt.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.
Die Toiletten können genutzt werden.

5. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
6. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

Arbeitsgemeinschaften

7. Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst gering zu halten.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

6.3.8. Infektionsschutz bei Aufführungen und Wettbewerben

In Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Aufführungen o. ä. sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Proben etc. sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.



**Darstellendes
Spiel**

2. Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Die medizinische Gesichtsmaske darf nur abgelegt werden, wenn die Mindestabstände zwischen den Personen eingehalten werden oder die Proben im Freien stattfinden.

Theaterunterricht ist nur in festen Teilgruppen möglich.
Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten.
Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterunterricht in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Proben

3. Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

Aufführungen

4. Proben und Aufführungen können stattfinden.
Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.
Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.
Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen der Aufführenden die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.
Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Es finden keine Aufführungen statt.



**Wettbewerbe
außerhalb der
Schule**

5. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich, innerhalb der Schule finden keine Wettbewerbe statt.

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

6.3.9. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht

**Experimentieren
und
Laborübungen**

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.

Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-) technischen Unterricht erfordern:

eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen, eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch, eine Reinigung technischer Geräte und Hilfsmittel entsprechend gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

Laborübungen und Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.

Die Vorbereitung der Laborübungen und Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.

Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.

Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.

Die Kontrolle der Aufbauten durch die Dienstkraft erfolgt möglichst berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.

Während der Laborübungen und des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Es finden keine Laborübungen und kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.



6.3.10. Infektionsschutz bei Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten sowie Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs

In der **Stufe grün** dürfen während Klassenarbeiten und Klausuren sowie Präsentationen die medizinischen Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern am Sitzplatz abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Für Prüfungen gelten für die **Stufen gelb und rot** grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 6 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Sport gilt:
Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss von den Prüflingen nicht getragen werden.
6. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt:
Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.
7. Ist eine fachpraktische Prüfung aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht durchführbar, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Über die Art und Ausgestaltung der Ersatzleistung entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsfeldes.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.

Kommen im Rahmen der Eignungstests Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Schulen gleichzeitig zusammen, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch am Platz und auch, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Die Teilnahme an den Eignungstests ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist. § 3 Absatz 1 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung findet Anwendung.



6.3.11. Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen sie (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern) bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat die Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

6.3.12. Bekanntgabe

Gesundheitsamt Der Hygieneplan des OSZ IMT ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Schulgemeinschaft Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise, wie z. B. über die Website des OSZ IMT, zur Kenntnis gegeben.

[Hygieneplan des OSZ IMT](#)

